

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3788 Nr. 33 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe — KOM (85) 370 endg. —

»EG-Dok. Nr. 8479/85«

A. Problem

Bisher werden die im Rahmen der EG-Nahrungsmittelhilfe anfallenden Kosten auf verschiedenen Kapiteln des EG-Haushalts verbucht. Der dem Weltmarktpreis entsprechende Wert der Lieferungen wird aus Mitteln für „Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung“ finanziert. Der Teil der Ausgaben, der den Ausfuhrerstattungen im Rahmen der EG-Marktordnungen entspricht, geht zu Lasten der jeweiligen Marktordnungsbereiche im EG-Haushalt. Die Gemeinschaftsfinanzierung der Nahrungsmittelhilfe soll aber haushaltsmäßig zusammengefaßt werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt die Zusammenfassung aller für die Nahrungsmittelhilfe aufzuwendenden Mittel unter dem Titel für „Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung“ vor.

Dies diene der besseren Übersichtlichkeit über die tatsächlichen Kosten der Nahrungsmittelhilfe und der Verwaltungsvereinfachung.

C. Alternativen

Ablehnung des Kommissionsvorschlags.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den Verhandlungen in Brüssel abzulehnen.

Bonn, den 13. November 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Berichterstatler

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft gewährt Entwicklungsländern oder von Katastrophen betroffenen Ländern Nahrungsmittelhilfe, für die sie die Finanzierung übernimmt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates¹⁾ finanziert die Abteilung Garantie des EAGFL den Teil der auf die gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe entfallenden Ausgaben, der den Ausfuhrerstattungen entspricht. Der restliche Teil dieser Finanzierung geht zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften, Kapitel „Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung“.

Erfahrungsgemäß hat diese Aufteilung für die Verwaltung der Haushaltsmittel der Gemeinschaft eine Reihe von Nachteilen. Die Kosten der Nahrungsmittelhilfe sollten deshalb insgesamt in Titel 9 des Haushaltsplans Kapitel „Nahrungsmittelhilfe und

Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung“ verbucht werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 1 wird nachstehender Absatz angefügt:

„Diese Ausgaben werden unter Titel 9 des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften Kapitel „Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung“ verbucht.“

2. Artikel 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Januar 1986 zu verbuchenden Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. Oktober 1974, S. 1

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates über die Gemeinschaftsfinanzierung der Nahrungsmittelhilfe unterscheidet zwischen dem nach dem Weltmarktpreis bestimmten Wert der Nahrungsmittelhilfe und dem entsprechenden Betrag der diesbezüglichen Erstattung. Diese Unterscheidung hat eine getrennte Verbuchung im Haushaltsplan zur Folge, einmal in Titel 9 Kapitel 92 „Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung“ gemäß dem Wert zum Weltmarktpreis, zum anderen in den für die Erstattungen zu Lasten der Abteilung Garantie des EAGFL vorgesehenen Kapiteln des Haushaltsplans.

Erfahrungsgemäß hat diese getrennte Verbuchung im Haushaltsplan erhebliche Nachteile für die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe, nämlich:

- Da sich der Weltmarktpreis der Nahrungsmittel im Haushaltsjahr ändern kann, müssen die Mittel entweder vom EAGFL-Garantie auf den Titel 9 übertragen werden oder umgekehrt. Dies ist auch erforderlich, wenn aus konjunkturellen Gründen eine Entscheidung getroffen wird, aufgrund der die Erstattungen für die Nahrungsmittelhilfe zu erhöhen oder zu verringern sind. Die starke Zunahme der für die Nahrungsmittel vorgesehenen Mittel, die alljährlich für Programme der Vorjahre auszugeben sind, ist teilweise darauf zurückzuführen, daß die Kommission aus politischen und technischen Gründen von dieser Art der Mittelübertragung nicht Gebrauch gemacht hat.
- Bei der jährlichen Annahme der Durchführungsverordnung zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 durch den Rat werden die Mittel des Kapitels 92 gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Haushaltsordnung (Artikel 102) insgesamt gebunden. Die am Ende des Haushaltsjahres nicht aufgebrauchten Mittel werden deshalb automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Die Kommission hat vorgeschlagen, ab dem Haushaltsjahr 1985 in diesem Kapitel nicht verbuchte Mittel einzutragen. Diese Änderung erlaubt zwar bedarfsgerechte Mittelbindungen, aber auch sie macht Mittelübertragungen nicht überflüssig. Dies gilt jedoch nicht für die Mittel des EAGFL-Garantie, da diese am Ende des Haushaltsjahres, wenn sie nicht

ausgegeben sind, verfallen. Aus diesem Grund wird bei dem Programmteil eines früheren Haushaltsjahres, der normalerweise aus den Mittelübertragungen zu finanzieren ist, nur der auf den „Weltmarktpreis“ entfallende Anteil finanziert, während die Mittel für die diesbezüglichen Erstattungen verfallen.

- Die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe, deren Preis sich aus zwei rechtlich unterschiedlich behandelten Komponenten zusammensetzt, ist auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene sehr kompliziert, wodurch auch die Besprechungen mit den Haushaltsbehörden erschwert werden.
2. Aus allen diesen Gründen wird vorgeschlagen, die die Verbuchung der Mittel für den EAGFL-Garantie und die Nahrungsmittelhilfe regelnde Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 so zu ändern, daß die für die Nahrungsmittel vorgesehenen Erstattungen in Kapitel 92 eingetragen, alle Mittel für diesen Sektor somit zusammengefaßt werden.
 3. Die Kommission hat der Haushaltsbehörde bereits früher einschlägige Vorschläge gemacht, ohne jedoch die gewünschte Änderung zu erreichen. Ihre Vorschläge scheiterten besonders an politischen Schwierigkeiten und an dem Wunsch des Europäischen Parlaments, in Kapitel 92 nicht noch mehr Mittel, die keine wirklichen Hilfen darstellen, aufzunehmen. Der jetzige Vorschlag dürfte nicht auf derartige Probleme stoßen, da sich mehrere Delegationen der Mitgliedstaaten bei der Abwicklung der Haushaltsverfahren für die Jahre 1984 und 1985 für eine solche Änderung der Verordnung ausgesprochen haben. Hinsichtlich des Wunsches des Parlaments, dessen Vorbehalte mit denen der Kommission übereinstimmen, sollen die für die Erstattungen vorgesehenen Mittel in Kapitel 92 deutlich getrennt aufgeführt werden. Der Leser wird dann nicht mehr die in echte Hilfeleistungen umgesetzten und die Mittel verwechseln können, die nur den kommerziellen Gegenwert der gekauften Erzeugnisse darstellen. Da sich dieser Vorschlag im übrigen auf den Haushalt der EWG finanziell nicht auswirkt, hat er nur eine andere Form der Darstellung zur Folge.
 4. Die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 sollte deshalb, wie in dem nachstehenden Entwurf vorgesehen, geändert werden, damit die für die Nahrungsmittelhilfe vorgesehenen Mittel in Kapitel 92 des Haushaltsplans zusammengefaßt werden können.

Bericht des Abgeordneten Müller (Schweinfurt)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der Sammelliste vom 5. September 1985 — Drucksache 10/3788 Nr. 33 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat die Vorlage am 17. Oktober, der federführende am 13. November 1985 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Bisher werden die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der EWG anfallenden Kosten gemäß der EWG-Verordnung Nr. 2681/74 auf verschiedenen Kapiteln des EG-Haushalts verbucht. Der dem Weltmarktpreis entsprechende Wert der Nahrungsmittelhilfe wird unter „Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung“ (Titel 9 Kapitel 92) verbucht. Der Teil der Ausgaben, der den Ausfuhrerstattungen im Rahmen der EG-Marktordnungen entspricht, wird zu Lasten der jeweiligen Marktordnungsbereiche im Agrarfonds, Abteilung Garantie, ausgewiesen. Ziel des Kommissionsvorschlags ist es, daß künftig in Kapitel 92 sämtliche Mittel für die Nahrungsmittelhilfe zusammengefaßt werden. Die anfallenden Ausfuhrerstattungen sollen dort in einem neu zu schaffenden Artikel ausgewiesen werden. Die EG-Kommission beabsichtigt damit

- eine bessere Übersichtlichkeit über die tatsächlichen Kosten der Nahrungsmittelhilfe;
- eine Vereinfachung von notwendigen Übertragungen der Mittel aus der EAGFL-Garantie (Agrarfonds-Garantie) auf Kapitel 92 und umgekehrt;
- eine Vereinfachung der Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr;

— eine Verbesserung der verwaltungsmäßigen Handhabung.

Die EG-Kommission ist insbesondere an der Erleichterung der Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr interessiert. Während die bisher in Kapitel 92 (Schenkungsanteil) eingesetzten und am Jahresende nicht aufgebrauchten Mittel automatisch übertragen werden, verfallen die im Agrarfonds eingesetzten Mittel (Erstattungsanteil) am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Übertragung von Restmitteln des Fonds auf das nächste Haushaltsjahr ist nur mit Zustimmung des Rates möglich. Ansonsten muß der Erstattungsanteil aus neuen Mitteln des jeweiligen Haushaltsjahres finanziert werden.

Der mitberatende Ausschuß hat empfohlen, die Bundesregierung in der Beibehaltung ihrer bisherigen Linie zu bestärken und dabei auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen. Der federführende Ausschuß schloß sich dem im wesentlichen an und empfiehlt die Beibehaltung der derzeitigen Haushaltsklassifizierung. Es möge sein, daß der Vorschlag eine größere Transparenz bewirke und die Verwaltung des Systems erleichtere. Kosten der EG-Marktordnungen gehörten aber nicht in den Bereich der Nahrungsmittelhilfe. Sachlich werde die EG-Nahrungsmittelhilfe aus zwei Haushaltsquellen finanziert. Eine Zusammenfassung des Schenkungs- und des Erstattungsanteils der Nahrungsmittelhilfe könnte dazu führen, daß die Erstattungen im Rahmen der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfe anders behandelt würden als die im Rahmen der EG-Hilfe. Jedenfalls in der vorliegenden Form hält der federführende Ausschuß die Vorlage für nicht zustimmungsreif.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, den Vorschlag der EG-Kommission abzulehnen.

Bonn, den 9. Dezember 1985

Müller (Schweinfurt)

Berichterstatte

